

Vereinsatzung

§1 Name und Sitz

Der Verein trägt den Namen "Förderkreis der Maternus Grundschule Bülowstraße" e.V. und hat seinen Sitz in Köln.

Der Verein ist in das Vereinsregister eingetragen.

§ 2 Zweck

Die Aufgabe des Vereins besteht darin,

1. die Schule zu unterstützen und über den Rahmen der Eigenmittel hinaus bei der Durchführung ihrer erzieherischen Aufgaben zu fördern,
2. bedürftigen Schülern die Teilnahme an Schulveranstaltungen zu ermöglichen.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Seine Mitglieder erhalten keine Zuwendungen des Vereins.

Der Verein darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.

§ 3 Finanzierung

Die zur Erreichung seines Zweckes nötigen Mittel erwirkt der Verein durch

1. Mitgliedsbeiträge,
2. Spenden oder Zuwendungen.

Die Mindesthöhe des Jahres-Mitgliedsbeitrages beträgt 12,00 €.

§ 4 Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft ist schriftlich zu beantragen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Durch Beschluss der Mitgliederversammlung können Personen, die sich um die Schule besonders verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

§ 5 Ende der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft wird beendet durch

1. schriftliche Austrittserklärung,
2. Ausschluss.

Der Austritt kann mit ¼-jährlicher Frist zum Jahresende erklärt werden. Der Ausschluss kann vom Vorstand erklärt werden,

1. wenn ein Mitglied seinen Jahresbeitrag 3 Monate nach Jahresende trotz Mahnung nicht bezahlt hat,
2. wenn ein Mitglied den Bestrebungen und Zwecken des Vereins zuwiderhandelt.

§ 6 Geschäftsjahr

Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 7 Organe

Organe des Vereins sind

1. die Mitgliederversammlung,
2. der Vorstand.

§ 8 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung entscheidet über

1. die Wahl und Abberufung des Vorstandes,
2. die Genehmigung des vom Vorstand jährlich vorzutragenden Geschäftsberichts und nach Entgegennahme des Berichts der Rechnungsprüfer die Entlastung des Vorstandes,
3. die Wahl von 3 Rechnungsprüfern,

4. Satzungsänderungen,
5. die Auflösung des Vereins,
6. die ihr an anderer Stelle dieser Satzung übertragenen Angelegenheiten.

§ 9 Einberufung der Mitgliederversammlung

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt. Die Tagesordnung hat auf jeden Fall die Punkte 1 - 3 des § 8 zu enthalten. Außerordentliche Mitgliederversammlungen können auf Beschluss des Vorstandes, müssen aber dann einberufen werden, wenn 10 v.H. der Mitglieder sie unter Angaben von Gründen schriftlich beantragen. Die Einberufung der Mitgliederversammlung hat schriftlich unter Einhaltung einer Frist von mindestens 7 Tagen mit Angabe von Ort, Zeitpunkt und Tagesordnung zu erfolgen. Tagungsordnungspunkte, deren Behandlung 10 v. H. der Mitglieder schriftlich beantragen, müssen in der nächsten Mitgliederversammlung, zu der eingeladen wird, behandelt werden. Anträge auf Auflösung des Vereins müssen den Mitgliedern außer durch Einladung zur Mitgliederversammlung mittels einer weiteren besonderen schriftlichen Benachrichtigung mit dreiwöchiger Frist angekündigt werden.

§ 10 Beschlussfähigkeit der Mitgliederversammlung

Sind in der Mitgliederversammlung weniger als 1 von 5 der Mitglieder anwesend, so ist die Mitgliederversammlung dann beschlussunfähig, wenn durch Mehrheitsbeschluss der anwesenden Mitglieder die Beschlussunfähigkeit festgestellt wird. Ist die Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, so beruft der Vorstand eine neue Mitgliederversammlung ein, die dann ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder Beschlüsse fassen kann.

§ 11 Beschlüsse der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse in einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Beschlüsse über Satzungsänderungen und über die Auflösung des Vereins bedürfen einer Mehrheit von 3 von 4 der abgegebenen Stimmen.

Über die Beschlüsse jeder Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Versammlungsleiter zu unterschreiben ist.

§ 12 Vorstand

Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem Schriftführer (zugleich stellvertretender Vorsitzender), dem Schatzmeister sowie bis zu 4 weiteren Mitgliedern.

Es kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung festgelegt werden, dass die Aufgaben des Schriftführers und des Schatzmeisters in einer Hand liegen. Scheidet der Vorsitzende, der Schriftführer oder der Schatzmeister aus, so ist der Vorstand befugt, eines seiner "weiteren Mitglieder" bis zur nächsten Mitgliederversammlung mit den Aufgaben des Ausgeschiedenen zu betrauen.

Der Vorstand leitet die Geschäfte des Vereins und entscheidet über die Verwendung der Mittel auf Vorschlag der Schulleitung.

Der Verein wird rechtsverbindlich im Sinne des § 26 Abs. 2 BGB durch den Vorsitzenden in Gemeinschaft mit dem Schatzmeister vertreten. Jedes Vorstandsmitglied nimmt seine Aufgaben bis zur Wahl eines Nachfolgers wahr. Aufgabe des Vorsitzenden ist es, die Mitgliederversammlung einzuberufen und zu leiten.

Seine Geschäftsordnung bestimmt der Vorstand selbst. Der Leiter der Schule oder von ihm bestimmte Vertreter sind berechtigt, mit beratender Stimme an den Sitzungen des Vorstandes teilzunehmen.

§ 13 Rechnungsprüfer

Von den gewählten 3 Rechnungsprüfern prüfen mindestens 2 alljährlich die Kasse und die Rechnungsführung. Die Rechnungsprüfer dürfen dem Vorstand nicht angehören.

§ 14 Auflösung des Vereins

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall des bisherigen Zwecks fällt das Vereinsvermögen der Katholischen Kirchengemeinde St. Bonifatius in Köln-Nippes zu mit der Maßgabe, dieses unmittelbar und ausschließlich für Kindererziehungs- und Jugendarbeit zu verwenden.

Köln, den 11. Februar 2009